Betrieb von mobilen Lichtsignalanlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeiten 2
1.1. Betrieb....2
1.2. Spezialanwendung....2
1.3. Vor Inbetriebnahme....2
1.4. Batteriewechsel....2

2. Aufgaben der örtlichen Bauleitung 2
2.1. Planung....2
2.2. Verantwortung....3
2.3. Wochenend Betrieb der mLSA....3
2.4. Verkehrsregelung beim Belagseinbau....3

3. Aufgaben des mLSA-Verantwortlichen der Unternehmung 3
3.1. Voraussetzung....3
3.2. Aufgaben....3
3.3. Verantwortung....3
3.4. Anlagestörung und Beschädigung....4

4. Erreichbarkeit BLZ 4

Ausgabe / Version	Freigabe	Gültigkeit
2027 / 2027	vad	ab 01.11.2026

1. Zuständigkeiten

1.1. Betrieb

Die Montage, Programmierung, Wartung, Verschiebung und Demontage der mobilen Lichtsignalanlage (mLSA) ist nur durch die unten aufgeführten Unternehmen zulässig:

- Elektro Joos AG, Thusis Bezirke 1, 5, 6 und 7 081 650 11 00
- Mondini SA, Roveredo Bezirk 2 091 759 00 00
- Arena Tech AG, Scuol Bezirke 3 + 4 081 861 01 10

Die Montage und Programmierung ist zwingend gemäss Verfügung der Kantonspolizei auszuführen. Änderungen müssen von der Kantonspolizei, Dienststelle Verkehrstechnik (VT), genehmigt werden.

1.2. Spezialanwendung

Für besondere Anwendungen (z.B. bei mehr als zwei Ampeln, Baustellen innerorts), welche von der Standardprogrammierung abweichen, ist das Tiefbauamt Graubünden, Sektion Technik (ST), verantwortlich. Bei der Begehung solcher Anlagen ist der mLSA-Verantwortliche der ST durch die örtliche Bauleitung (öBL) aufzubieten.

Bezirke 1 - 7 Sektion Technik (ST), Thusis 091 822 82 46

1.2.1. öV-Priorisierung an mLSA

Wird eine öV-Priorisierung durch den öV-Betreiber erwünscht. Hat dieser die Notwendigkeit vorgängig mit dem Amt für Energie und Verkehr (AEV) zu klären.

1.3. Vor Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme der mLSA sind der mLSA-Verantwortliche der Unternehmung und der örtliche Bauleiter (öBL) über die Funktionsweise der Anlage und über die Behebung einfacherer Störungen zu instruieren.

1.4. Batteriewechsel

Der Batteriewechsel erfolgt durch das Unterhaltspersonal der Bezirke.

2. Aufgaben der örtlichen Bauleitung

2.1. Planung

Die örtliche Bauleitung organisiert möglichst frühzeitig einen gemeinsamen Augenschein bezüglich Standortbestimmung für die mLSA und die Vorsignalisation mit der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik, der Elektro-Firma und der Unternehmung. Gemeinsam wird der mLSA-Verantwortliche der Unternehmung bestimmt.

Der Termin ist mit der Kantonspolizei mind. 2 Wochen vor der Begehung abzusprechen. Für die Begehung sind Baustellenbeginn und -ende zu markieren.

Das Formular "LSA-Meldung-Kapo" ist durch die öBL ausgefüllt der Kantonspolizei, Dienststelle Verkehrstechnik, abzugeben.

Die örtliche Bauleitung orientiert die zuständige Elektro-Firma:

- ca. 4 Wochen im Voraus über den genauen Termin der Inbetriebnahme
- ca. 2 Wochen vor Verschiebungen oder Demontage der mLSA

2.2. Verantwortung

Die örtliche Bauleitung ist für die Einhaltung der mit der Unternehmung vereinbarten Montage-, Verschiebungs- und Demontagetermine verantwortlich.

Vor der Installation der mLSA muss die Baustellensignalisation gestellt werden.

Sofern möglich, ist ein betriebsbereiter Elektroanschluss zu erstellen.

Der Raum zwischen der mLSA und dem Baustellenbeginn muss unbedingt frei gehalten werden.

2.3. Wochenend Betrieb der mLSA

Wenn immer möglich hat die örtliche Bauleitung dafür besorgt zu sein, dass die mLSA übers Wochenende durch den mLSA-Verantwortlichen der Unternehmung auf „gelb blinken“ geschaltet wird.

2.4. Verkehrsregelung beim Belagseinbau

Beim Belagseinbau muss der Verkehr durch geeignetes Personal von Hand geregelt werden.

3. Aufgaben des mLSA-Verantwortlichen der Unternehmung

3.1. Voraussetzung

Der mLSA-Verantwortliche muss ein geeigneter, **permanent auf der Baustelle** tätiger, **Polier oder Vorarbeiter** sein.

3.2. Aufgaben

Täglich bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende ist die Baustellensignalisation zu kontrollieren und die mLSA auf eine einwandfreie Funktion zu prüfen.

Vom mLSA-Verantwortlichen der Unternehmung darf die Anlage ausschliesslich „Ein“ bzw. auf „gelb blinken“ geschaltet werden (z.B. am Wochenende). Weitergehende Einstellungen am Steuerprogramm sind zu unterlassen.

3.3. Verantwortung

Grundsätzlich muss der einspurige Verkehr immer gewährleistet sein.

Bei absolut zwingenden kurzzeitigen Sperrungen des Verkehrs oder zwingenden Bauarbeiten unmittelbar vor den Ampeln muss die Anlage durch den mLSA-Verantwortlichen der Unternehmung auf „gelb blinken“ geschaltet werden und der Verkehr ist durch geeignetes Personal manuell zu regeln. Wenn die Verkehrsregelung durch das Baustellenpersonal erfolgt, muss diese mittels Drehkelle gemacht werden.

Die Ampeln dürfen nicht abgedreht werden.

Die Anlage darf erst nach aufgelöster Kolonnenbildung wieder auf „Ein“ geschaltet werden.

Verschiebungen einzelner Ampeln bzw. Verlängerungen einer Baustelle dürfen nur nach Zustimmung der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik, **durch die zuständige Elektrofirma** ausgeführt werden. Die BLZ ist durch die Elektro-Firma zu Informieren.

Der Bereich zwischen der mLSA und dem Baustellenbeginn darf nicht belegt werden.

3.4. Anlagestörung und Beschädigung

Bei Anlagestörungen während der Arbeitszeit ist der Verkehr durch die Unternehmung von Hand zu regeln. Der mLSA-Verantwortliche überprüft die mLSA. Falls erforderlich, ist die Störung umgehend der TBA-Betriebsleitzentrale (BLZ) zu melden und die örtliche Bauleitung zu orientieren.

Störungen sind möglichst präzise wie folgt der BLZ zu melden:

- Genaue Angabe der Baustelle
- Läuft die Anlage auf „gelb blinken“?
- Ist die Anlage „dunkel“?
- Ist die Anlage „beidseitig auf rot“?
- Ist die Anlage „einseitig auf rot“?(welche Seite?)
- Stehen Hindernisse oder Baumaschinen auf der Fahrspur innerhalb der Baustelle oder unmittelbar vor den Ampeln?

Beschädigungen an der mLSA müssen unverzüglich der TBA-BLZ gemeldet werden.

4. Erreichbarkeit BLZ

	24 h Dienst
TBA Betriebsleitzentrale (BLZ)	081 632 30 90